

9. *erkennt an*, dass Zielvereinbarungen und Jahresendbewertungen für hochrangige Führungskräfte einzigartige Instrumente der Rechenschaftslegung darstellen und zur Transparenz in der Organisation beitragen, begrüßt die Einstellung von Zielvereinbarungen in das Intranet des Sekretariats (iSeek) und die Aufnahme neuer Indikatoren, die für die wirksame Umsetzung der wichtigsten Umgestaltungsprojekte der Organisation von entscheidender Bedeutung sind, und ersucht den Generalsekretär, zu erwägen, die Zielvereinbarungen öffentlich zugänglich zu machen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, durch weitere konkrete Maßnahmen sicherzustellen, dass das System der Zielvereinbarungen zu einem bedeutenden und wirkungsvollen Instrument der Rechenschaftslegung wird, tätig zu werden, um systemische Probleme anzugehen, aufgrund derer Führungskräfte ihre Zielvorgaben nicht erreichen, und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, weiter zu prüfen, wie häufig Fortschrittsberichte künftig vorgelegt werden sollen.

RESOLUTION 67/254 A und B

67/254. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

Resolution A

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.1, Ziff. 6).

Die Generalversammlung,

I

Informations- und Kommunikationstechnologie: Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, ihre Resolutionen 62/250 vom 20. Juni 2008, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 63/269 vom 7. April 2009 und 64/243 vom 24. Dezember 2009, Abschnitt II ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010 und ihre Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat¹⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Lenkungsstruktur für die Informations- und Kommunikationstechnologie in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen¹⁹ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellung-

¹⁶ A/67/651.

¹⁷ A/67/651/Add.1.

¹⁸ A/67/770.

¹⁹ A/67/119.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

nahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁰,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu zu nutzen, die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, der Entwicklung, der Menschenrechte und des Völkerrechts zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Umgang mit informations- und kommunikationstechnologischen Angelegenheiten im Sekretariat¹⁶ und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates¹⁷;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;

3. *billigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Rates;

4. *verweist* auf Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses, lobt den Rat für die auch weiterhin hohe Qualität seiner Arbeit und begrüßt die von ihm abgegebenen Empfehlungen zur Behebung der Grundursachen und Systemschwächen, die Fortschritte bei der Durchführung von Großprojekten zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse und bei der Managementreform in der Organisation behindern;

5. *verweist außerdem* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, die Empfehlungen des Rates mit Vorrang umzusetzen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, den wachsenden Bedarf der immer stärker auf ihre informations- und kommunikationstechnologische Infrastruktur angewiesenen Organisation zu decken;

7. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologie dafür ist, die Aufsicht und die Rechenschaftslegung zu stärken und die Verfügbarkeit genauer und aktueller Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung zu erhöhen;

8. *erkennt an*, dass der Mangel an wirksamer Lenkung und Führung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie zu starker Doppelung und Fragmentierung der informations- und kommunikationstechnologischen Funktionen im Sekretariat geführt hat;

9. *verweist* auf Ziffer 69 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont die Notwendigkeit einer verbesserten Aufsicht, damit schwerwiegende Probleme bei der Durchführung großer Projekte und Initiativen, etwa auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, frühzeitiger entdeckt werden;

10. *stellt fest*, dass die Stelle des Leiters der Informationstechnologie seit 2012 unbesetzt ist, und ersucht den Generalsekretär, schneller darauf hinzuwirken, dass die Position ohne weiteren Verzug besetzt wird, damit für die wirksame Leitung und Planung und das wirksame Management der informations- und kommunikationstechnologischen Tätigkeiten gesorgt ist;

11. *verweist* auf die Ziffern 42, 70 und 71 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf dessen Anregung, bei der Formulierung einer neuen Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien ein Stufenkonzept anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen vorzulegen, die ergriffen wurden, um den von dem Rat in seinem Bericht genannten Prioritäten zu entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Umsetzung des ERP-Projekts Umoja und auf die Sicherheit der Informationstechnologie;

12. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zur neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien vorzuschlagen, unter Einschluss der gewonnenen Erkenntnisse und eingedenk dessen, dass es Zweck der Informations- und Kommunikationstechnologie ist, die Arbeit der Organisation zu unterstützen;

²⁰ A/67/119/Add.1.

13. *betont*, dass die überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien auf einer eingehenden Analyse der geschäftlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Anforderungen aufbauen und an dem Leistungserbringungsmodell der Organisation ausgerichtet sein soll, auch im Hinblick auf laufende und bevorstehende Initiativen zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in die überarbeitete Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien einen umfassenden Rahmen für das Leistungsmanagement, der sich auf klare Konzepte und wirksame Mechanismen und Instrumente zur Überwachung, Bewertung und Messung der Ergebnisse und der Wirkung der durchgeführten Tätigkeiten stützt, die Erkenntnisse aus den Problemen bei der Umsetzung der gegenwärtigen Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien und einen detaillierten, durchführbaren Umsetzungsplan sowie eine mit vollständigen Begründungen versehene Kosten-Nutzen-Analyse aufzunehmen;

15. *bedauert* die unzulängliche Zusammenarbeit, die in letzter Zeit zwischen dem Umoja-Projektteam, dem Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie und anderen Einheiten für Informations- und Kommunikationstechnologie des Sekretariats der Vereinten Nationen zu verzeichnen ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die für die erfolgreiche Durchführung aller Phasen des Umoja-Projekts notwendigen Maßnahmen zu benennen und anzuwenden und dafür zu sorgen, dass das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie und die anderen zuständigen Hauptabteilungen, Büros und Organisationseinheiten imstande sind, das ERP-System in der Phase nach seiner Einführung eigenständig zu unterstützen, um die Produktivität und Kostenwirksamkeit bei der Leistungserbringung zu erhöhen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Aktionsplan zur Stärkung der Informationssicherheit mit Vorrang weiter umzusetzen, sicherzustellen, dass die Handlungsrichtlinie für Informationssicherheit und die damit verbundenen Grundsatzdokumente ohne weiteren Verzug so verabschiedet werden, dass auf allen Ebenen der Organisation Rechenschaftspflicht gewährleistet ist, und im Hinblick auf alle etwa auftretenden Behinderungen der wirksamen Umsetzung des Aktionsplans oder der Verkündung und Durchsetzung von Grundsätzen der Informationssicherheit im gesamten Sekretariat umgehende Abhilfemaßnahmen zu treffen;

18. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 eine Aktualisierung des Durchführungsstands der Maßnahmen vorzulegen, die zur Bewältigung von Problemen der Informationssicherheit ergriffen worden sind, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz vor etwaigen Bedrohungen durch Cyberangriffe;

19. *verweist* auf die Ziffern 53 und 55 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung der vorhandenen Softwareanwendungen vorzunehmen und die notwendige Migration und Außerbetriebnahme von Systemen zu planen, damit ein reibungsloser Übergang zu Umoja möglich ist;

II

System für das Management der organisatorischen Resilienz: Rahmen für das Notfallmanagement

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolution 64/260 vom 29. März 2010 und Abschnitt I ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 sowie auf ihren Beschluss 67/552 vom 24. Dezember 2012,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das System für das Management der organisatorischen Resilienz, einschließlich des Rahmens für das Notfallmanagement,²¹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²²,

²¹ A/67/266.

²² A/67/608.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Geschäftskontinuität im System der Vereinten Nationen²³ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses²² an;
3. *billigt* den Ansatz des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz als Rahmen für das Notfallmanagement;
4. *verweist* auf Ziffer 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär unter Kenntnisnahme dessen, dass er keine zusätzlichen Finanzmittel für die Durchführung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz beantragt, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts eine detaillierte Rechnungslegung über die vollen Kosten der Initiative vorzunehmen;
5. *hebt hervor*, wie wichtig das System für das Management der organisatorischen Resilienz für das Management operativer Risiken der Vereinten Nationen nach einem alle Risiken abdeckenden Ansatz ist;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz vorzulegen, der auch Angaben über die Schritte enthält, die unternommen wurden, um das System auf die Sonderorganisationen, Fonds und Programme auszudehnen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen des in Ziffer 6 erwähnten Berichts umfassende Informationen über die Arbeit der Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy vorzulegen, auch soweit es um die Maßnahmen geht, die ergriffen wurden, um die aufgezeigten Mängel zu beheben;
8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung aller Aspekte des Systems für das Management der organisatorischen Resilienz alle einschlägigen Regeln, Vorschriften und Resolutionen befolgt werden;

III

Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/282 vom 30. Juni 2006 und Abschnitt A ihres Beschlusses 66/556 B vom 9. April 2012,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034²⁵ und über die erweiterte Durchführbarkeitsstudie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034²⁶ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{27,28},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{25,26};
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{27,28} an;

²³ A/67/83.

²⁴ A/67/83/Add.1.

²⁵ A/66/349.

²⁶ A/67/720.

²⁷ A/66/7/Add.3.

²⁸ A/67/788.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *betont* die wichtige Rolle der Gastländer im Hinblick auf die Unterstützung für den Amtssitz der Vereinten Nationen und die Dienststellen außerhalb des Amtssitzes;
4. *unterstreicht* die historische und architektonische Bedeutung des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen in New York und des Originalentwurfs des Architektengremiums (Board of Design Consultants), unbeschadet des Vorrechts der Generalversammlung, in Bezug auf die langfristige räumliche Unterbringung des Amtssitzes der Vereinten Nationen alle Optionen in Erwägung zu ziehen;
5. *stellt fest*, dass die vom Generalsekretär in der erweiterten Studie zum Raumbedarf am Amtssitz der Vereinten Nationen 2014-2034 bereitgestellten Informationen nicht genau und umfassend genug sind, um der Generalversammlung die Beschlussfassung zu erleichtern, und dass darin nicht allen in Erwägung gezogenen Optionen die gleiche Behandlung zukommt;
6. *verweist* auf die Ziffern 52 und 53 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung so früh wie möglich einen neuen Bericht über den langfristigen Raumbedarf des Amtssitzes der Vereinten Nationen mit umfassenden Informationen zu allen praktikablen Optionen, einschließlich der in dem Bericht des Generalsekretärs nicht hinlänglich geprüften oder ausgeführten zusätzlichen Optionen, vorzulegen, dabei sicherzustellen, dass alle Optionen gleich behandelt werden, und gleichzeitig in allen Fällen die günstigsten Bedingungen für die Organisation zu ermitteln;
7. *betont*, dass der in Ziffer 6 erwähnte neue Bericht unter anderem auch auf folgende Faktoren eingehen soll: den gesamten Arbeitsplatzbedarf mit und ohne die Beschäftigten der teilnehmenden Fonds und Programme und die finanziellen Folgen der Kostenteilungsvereinbarungen mit diesen, die Auswirkungen der Anwendung flexibler Arbeitsregelungen auf die Kapazität der Gebäude im Amtssitzkomplex, die zeitliche Abfolge der Bauvorhaben der Vereinten Nationen, die Erkenntnisse aus der zurzeit stattfindenden Überprüfung der Regelungen und Strategien für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat, die möglichen Auswirkungen auf die architektonische Integrität des Gebäudekomplexes der Vereinten Nationen, eine Analyse des wünschenswerten Verhältnisses zwischen eigenen und gemieteten Räumlichkeiten für die Organisation und mögliche Entwicklungen bei der Planung für die Zukunft der Organisation;
8. *verweist* auf Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und hebt hervor, dass unter dem Ausdruck „umfassende Informationen“ in Ziffer 6 namentlich auch Informationen zu den Alternativen für die kurz- und langfristige Finanzierung jeder Option, den direkten und indirekten Kosten jeder Option, dem Nettogegenwartswert jeder Option, soweit zutreffend zusammen mit dem Restwert von Neubauten, und den mit jeder Option verbundenen rechtlichen und sonstigen Risiken zu verstehen sind;
9. *nimmt Kenntnis* von der Initiative des Sekretariats, einen Bericht über die Anwendung von Strategien für flexible Arbeitsplätze und Arbeitsregelungen in der Organisation in Auftrag zu geben, und erwartet mit Interesse den Bericht des Generalsekretärs während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung;
10. *beschließt*, dass die Weiterverfolgung von Verhandlungen durch den Generalsekretär in der Absicht, die Option 3 offen zu halten, in keiner Weise eine Verpflichtung der Organisation darstellt und weder einem etwaigen Beschluss der Generalversammlung vorgreift noch für die Vereinten Nationen rechtliche oder finanzielle Verbindlichkeiten nach sich zieht;
11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Informationen über den Fortgang der in den vorstehenden Ziffern genannten Bemühungen vorzulegen;
12. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ sowie auf Abschnitt VII Ziffer 4 der Resolution 66/247 und ersucht den Generalsekretär erneut, dafür zu sorgen, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert werden müssen;
13. *verweist außerdem* auf Ziffer 59 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁸ und auf Abschnitt V Ziffer 29 der Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und ersucht den Generalsekretär erneut, im Rahmen des elften Jahresberichts über den Sanierungsgesamtplan umfassende Informationen über die Renovierung des Südanbaus und der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek sowie die bestehenden Optionen und damit verbundenen finanziellen Auswirkungen vorzulegen und dabei sicherzustellen, dass der Denkmalwert der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek geachtet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, in allen Projektphasen, so auch bei der laufenden Durchführbarkeitsstudie, für eine wirksame Aufsicht und Prüfung zu sorgen;

IV

Revidierte Ansätze betreffend Kapitel 34 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für Schadensbeseitigungsarbeiten nach dem Sturm Sandy

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze betreffend Kapitel 34 des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 für Schadensbeseitigungsarbeiten nach dem Sturm Sandy²⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses³⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses³⁰ an;
3. *erkennt* die Bemühungen *an*, die das Sekretariat während des Sturms Sandy und danach unternommen hat, um für das Personal schnell wieder normale Arbeitsbedingungen herzustellen und die wesentlichen Geschäftsprozesse der Organisation wieder aufzunehmen;
4. *ist sich* der Kommunikationsschwierigkeiten *bewusst*, denen sich die Mitgliedstaaten und das Personal während des Sturms Sandy und danach gegenübersehen, und *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung umfassende Informationen über die Maßnahmenauswertung nach dem Sturm Sandy vorzulegen, auch soweit es um die Maßnahmen geht, die ergriffen wurden, um die aufgezeigten Mängel zu beheben, damit der Amtssitz der Vereinten Nationen künftig bei Überschwemmungen und sonstigen Not-situationen weniger gefährdet ist;
5. *bekräftigt*, wie sich in der Zeit nach dem Sturm Sandy gezeigt hat, wie wichtig Rechenschaftspflicht und Aufsicht sind, damit der Rahmen für das Notfallmanagement wirksam funktioniert, insbesondere auf den Gebieten Lenkung, Kommunikation, materielle Infrastruktur und Geschäftskontinuität;
6. *begrißt* die Abgrenzung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention, Risikominderung und Sanierung zwischen den verschiedenen Hauptabteilungsleitern und hochrangigen Führungskräften;
7. *stellt fest*, dass die Organisation ohne die rasche Durchführung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Schadensbeseitigungsmaßnahmen einem beträchtlichen Finanzrisiko ausgesetzt ist, gegen das sie sich nicht versichern kann;
8. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen von Kapitel 34 (Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Programmhaushaltsplans im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen von bis zu 6.063.400 US-Dollar für Maßnahmen zur Risikominderung einzugehen, befürwortet alle Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Kosten im Rahmen dieses Kapitels auf effizienteste Weise zu minimieren, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 darüber Bericht zu erstatten;
9. *verweist* auf Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und *ersucht* den Generalsekretär, für die sofortige Durchführung der Schadensbeseitigungs- und Risikominderungsarbeiten am Amtssitz der Vereinten Nationen zu sorgen, um Verzögerungen bei der Durchführung des Sanierungsgesamtplans zu vermeiden und dessen Abschluss innerhalb des gebilligten Zeitplans zu ermöglichen;
10. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Zweijahreszeitraum 2012-2013 Verpflichtungen von bis zu 131.421.300 Dollar für Schadensbeseitigungsarbeiten einzugehen, und *ersucht* ihn, im Rahmen des zweiten

²⁹ A/67/748.

³⁰ A/67/789.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, der der Generalversammlung während des Hauptteils der achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist, darüber Bericht zu erstatten;

11. *stellt fest*, dass die Kosten der Schadensbeseitigungsarbeiten dank der Versicherungspolice der Vereinten Nationen voraussichtlich bis zu einem Betrag von schätzungsweise 137.851.400 Dollar erstattet werden;

12. *stellt außerdem fest*, dass der Generalsekretär beabsichtigt, die große Mehrzahl der Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit dem Sturm Sandy bis zum 31. Dezember 2013 einzureichen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, für die zeitnahe Einreichung aller Versicherungsansprüche zu sorgen, damit die Erstattung schneller erfolgt, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über den Stand der Erstattungen und der Bearbeitung der Versicherungsansprüche Bericht zu erstatten;

13. *stellt ferner fest*, dass sich der geschätzte Gesamtbetrag der nicht erstattungsfähigen Schäden auf bis zu 11.069.900 Dollar belaufen kann, und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Ergebnisse der Bemühungen um Versicherungserstattungen und der Prioritätensetzung des Sekretariats bei Geräten und sonstigem Material, die unbedingt ersetzt werden müssen, Anstrengungen zu unternehmen, durch Effizienzverbesserungen im Zuge der Schadensbeseitigungsarbeiten die Ausgaben zu minimieren, und im Rahmen des zweiten Berichts über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 über diese Anstrengungen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ermächtigt den Generalsekretär, den Betriebsmittelfonds als Überbrückungsmechanismus zur Liquiditätsversorgung zu verwenden, um bis zum Erhalt der Versicherungsleistungen Zahlungen vornehmen zu können, und ersucht den Generalsekretär, die Liquiditätslage der Organisation genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass andere Tätigkeiten nicht gefährdet werden, und der Generalversammlung im Rahmen der bestehenden Mechanismen regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, ein mehrjähriges Sonderkonto für Versicherungserstattungen und Ausgaben im Zusammenhang mit den Schäden nach dem Sturm Sandy einzurichten, mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 und, je nach Stand der Bearbeitung der Versicherungsansprüche, der Möglichkeit einer Verlängerung über dieses Datum hinaus;

16. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 9 ihrer Resolution 67/246 und ersucht den Generalsekretär, in die monatlich aktualisierten Informationen über die Liquiditätslage der Organisation künftig auch Angaben über die Barmittel auf dem Sonderkonto aufzunehmen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, den Versicherungsmarkt, einschließlich aller Mittel zur Risikominderung, genau zu verfolgen, mit dem Ziel, für alle Anlagen der Vereinten Nationen, die durch Naturgefahren und Notsituationen gefährdet sind, ausreichenden Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten zu erlangen, und während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Sicherheitsmanagementsystem der Vereinten Nationen

unter Hinweis auf Abschnitt XIV der Resolution 65/259, Resolution 66/246, Abschnitt A des Beschlusses 66/556 B und Beschluss 67/552,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Schlussfolgerungen der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die Kritikalität von Programmen³¹, seines umfassenden Berichts über die Hauptabteilung

³¹ A/66/680.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Sicherheit der Vereinten Nationen³² und seines Berichts über den Einsatz privaten Sicherheitspersonals³³ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{34,35},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{31,32,33},
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{34,35} an;

Sicherheit

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des Personals, der Tätigkeiten und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

4. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems im Hinblick auf die Koordinierung der Sicherheitsvorkehrungen für die Organisation erzielt worden sind;

5. *betont*, wie wichtig es ist, volle Rechenschaftspflicht für die Befolgung von Sicherheitsmaßnahmen und -leitlinien zu gewährleisten und die Leistung der Führungskräfte im gesamten System der Vereinten Nationen zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Rahmen seiner einschlägigen Berichte auch weiterhin darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Zusammenarbeit mit den Regierungen der Gastländer weiter zu verstärken, um die Sicherheit des Personals, der Räumlichkeiten und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass der Sicherheit bei der Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen systematisch Rechnung getragen wird;

8. *verweist* auf Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

9. *wiederholt* den Grundsatz, dass das Sekretariat und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gemeinsam die Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals tragen und dass die Finanzierung der Sicherheit auf der Grundlage von Kostenteilungsvereinbarungen klar, berechenbar und sicher sein soll, und bittet in dieser Hinsicht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Kostenteilungsvereinbarungen mit allen teilnehmenden Institutionen fortlaufend zu überprüfen;

Einsatz privaten Sicherheitspersonals

10. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen es für notwendig befinden, ausnahmsweise bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen einzusetzen, um die Räumlichkeiten und das Personal der Organisation zu schützen;

11. *betont*, dass solche Dienste als letztes Mittel zur Ermöglichung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen in risikoreichen Umgebungen nur dann eingesetzt werden sollen, wenn eine von den Vereinten Nationen durchgeführte Bewertung der Sicherheitsrisiken zu dem Schluss gelangt, dass andere Alternativen, einschließlich Schutz durch das Gastland, Unterstützung durch die betreffenden Mitgliedstaaten oder interne Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen, nicht ausreichend sind;

³² A/67/526.

³³ A/67/539.

³⁴ A/66/720.

³⁵ A/67/624.

12. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle gebotenen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass der Organisation rechtliche Risiken entstehen und ihr Ansehen beschädigt wird, wenn sie bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen einsetzt;

13. *erkennt* die Bemühungen des Generalsekretärs *an*, eine Grundsatzregelung für den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen zu erstellen, und ersucht ihn, zu erwägen, Informationen über diese Grundsatzregelung in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung relevanter Sicherheitsüberlegungen möglichst weit zu verbreiten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung sicherzustellen, und der Generalversammlung auch künftig über den Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen Bericht zu erstatten;

14. *verweist* auf Abschnitt XIV Ziffer 7 ihrer Resolution 65/259 und legt dem Generalsekretär in diesem Zusammenhang nahe, bewaffnete Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen auch künftig ausnahmsweise und als letztes Mittel einzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um beim Einsatz von Sicherheits- und Schutzdiensten privater Sicherheitsunternehmen sicherzustellen, dass die ausgewählten Unternehmen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gastlandes und der Charta der Vereinten Nationen tätig sind und sich uneingeschränkt an die einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts halten;

16. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁵ und ist sich dessen bewusst, dass die grundsatzpolitischen Auswirkungen des Einsatzes privater Sicherheitsunternehmen durch die Vereinten Nationen sachliche und rechtliche Fragen aufwerfen können, die neben dem Fünften Ausschuss möglicherweise auch für andere Ausschüsse der Generalversammlung von Interesse sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, im Benehmen mit den entsprechenden Fachorganen einen Vorschlag vorzulegen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die entsprechenden sachverständigen beziehungsweise zwischenstaatlichen Organe in ihren einschlägigen Berichten an die Versammlung auf diese sachlichen und rechtlichen Fragen gebührend eingehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, näher zu erläutern, aufgrund welcher operativer Kriterien der Einsatz bewaffneter Sicherheitsdienste privater Sicherheitsunternehmen für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen am Amtssitz und an den Felddienstorten angebracht sein könnte, und in den einschlägigen Berichten an die Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

Kritikalität von Programmen

18. *verweist* auf Ziffer 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und ersucht den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung und Billigung auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht mit den endgültigen Schlussfolgerungen der Hocharangigen Arbeitsgruppe für die Kritikalität von Programmen vorzulegen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem Rahmen für die Kritikalität von Programmen als einem Hilfsmittel, das es Führungskräften im Feld gestattet, an spezifischen Dienstorten in Antwort auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen zeitkritische Entscheidungen über die Priorität von Programmtätigkeiten zu treffen;

20. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und betont, dass der Rahmen für die Kritikalität von Programmen die zwischenstaatliche Aufsicht und die Rechenschaftspflicht gegenüber den beschlussfassenden Organen unberührt lässt;

21. *verweist außerdem* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ und ersucht den Generalsekretär, für Kohärenz und Stimmigkeit zwischen dem vorgeschlagenen Rahmen für die Kritikalität von Programmen und anderen ähnlichen Initiativen des Generalsekretärs zu sorgen und in den einschlägigen Berichten darüber Bericht zu erstatten;

VI

Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/214 vom 21. Dezember 1987, Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 53/214 vom 18. Dezember 1998, Abschnitt IV ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, Abschnitt XV ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt II ihrer Resolution 63/268 vom 7. April 2009 und Abschnitt IV ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011 sowie auf ihre Beschlüsse 57/589 vom 18. Juni 2003 und 66/556 B,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über Vorschläge für den wirksameren und effizienteren Ressourceneinsatz bei Flugreisen³⁶ und über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen³⁷ und des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die umfassende Prüfung aller Flugreiseaktivitäten und damit verbundenen Verfahren³⁸ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses^{39,40},

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs^{36,37};
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses^{39,40} *an*;
3. *begrißt* den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³⁸ und ersucht den Generalsekretär, für die Umsetzung aller darin enthaltenen Empfehlungen zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
4. *sieht* einer erfolgreichen Einführung von Umoja bei der Verwaltung der Flugreiseaktivitäten der Vereinten Nationen *mit Interesse entgegen* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf der unmittelbar auf die Einführung folgenden Tagung einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen der Anwendung von Umoja auf die Reiseverwaltung vorzulegen, der auch aktualisierte Informationen, Trends und Analysen zu allen mit Flugreisen bei den Vereinten Nationen zusammenhängenden Gebieten enthält;
5. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die von der Generalversammlung in Abschnitt IV Ziffer 13 ihrer Resolution 65/268 erbetenen Informationen nicht vorgelegt hat, und betont, wie wichtig es ist, als Grundlage für das solide Management aller Kosten im Zusammenhang mit Flugreisen und die wirksame Aufsicht darüber exakte, vollständige und verständliche Daten vorzulegen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zu Beginn des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung über die voraussichtlichen Gesamtausgaben für Flugreisen gemäß dem ordentlichen Haushalt für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Bericht zu erstatten, mit einer Aufschlüsselung nach Haushaltskapiteln, unter Einschluss der Zahlungen im Rahmen von Pauschalbetragsregelungen und samt den entsprechenden Daten für die Zweijahreshaushalte 2010-2011 und 2008-2009;
7. *verweist* auf Ziffer 2 e) der Anlage zu Resolution 65/268 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin bewährte Branchenverfahren auf dem Gebiet der Vielfliegermeilen zu verfolgen und der Generalversammlung über etwaige neue Trends Bericht zu erstatten, die genutzt werden könnten, um Vielfliegermeilen zur Verbesserung der Reiseverwaltung zu verwenden;
8. *anerkennt* die Bemühungen, die der Generalsekretär mit der Einführung der 16-tägigen Vorausbuchungsfrist für Flugscheine unternimmt, ersucht ihn, alles zu tun, damit weniger Reisen kurzfristig ange-
setzt werden und damit Reisen so lange wie möglich vor dem Reiseternin gebucht werden, und ersucht ihn außerdem, dafür zu sorgen, dass alle mit der Verwaltung von Flugreisen betrauten Führungskräfte, ein-

³⁶ A/66/676.

³⁷ A/67/356.

³⁸ A/67/695.

³⁹ A/66/739.

⁴⁰ A/67/636.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

schließlich derjenigen bei den Friedenssicherungsmissionen, über diese Bestimmung informiert werden und sie einhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Einführung von Umoja die Option einer vollständigen Online-Buchung weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Empfehlung 17 im Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste³⁸ und ersucht den Generalsekretär, sich streng an die Vorschriften und Verfahren für den Beschaffungsprozess im System der Vereinten Nationen zu halten;

11. *anerkennt* die jüngsten Bemühungen des Generalsekretärs, alternative Beschaffungsmethoden zu verwenden, was im Jahr 2012 zu einer Kostensenkung führte, und ersucht ihn, unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Organisationen andere mögliche Optionen für die Beschaffung von Flugreisediensten weiter zu sondieren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, von den Regelungen bezüglich bevorzugter Fluggesellschaften, die wettbewerbsfähige Preise anbieten, weiter Gebrauch zu machen;

13. *beschließt*, dass Dienstreisende unterhalb der Ebene eines Beigeordneten Generalsekretärs Anspruch auf Flugreisen in der Business-Klasse haben, wenn ein Flugabschnitt mindestens 9 Stunden dauert und wenn bei Flugreisen mit mehreren Teilabschnitten die Reisezeit insgesamt mindestens 11 Stunden beträgt, einschließlich höchstens 2 Stunden Umsteigezeit, sofern die Reise zum nächsten Bestimmungsort innerhalb von 12 Stunden fortgesetzt wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, seine Verwaltungsanweisungen zur Anspruchsberechtigung bei Flugreisen so zu ändern, dass die Reisezeit auf der Grundlage der wirtschaftlichsten verfügbaren Strecke bestimmt wird, vorausgesetzt dass der zusätzliche Zeitaufwand für die gesamte Reise nicht um mehr als vier Stunden über der Reisezeit für die direkteste Strecke liegt;

15. *beschließt*, dass der Generalsekretär als vorläufige Maßnahme bis zu dem Ergebnis der 2015 abzuschließenden Überprüfung die Bestimmung zur Festlegung der Zahlung eines Pauschalbetrags für Reisen dahingehend ändert, dass dieser bei 70 Prozent des Preises der mit den wenigsten Einschränkungen verbundenen Flugreise in der Economy-Klasse liegt, und ersucht den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen eine Analyse der Auswirkungen der Anwendung dieser Bestimmung und weitere Vorschläge zur Änderung der Pauschalbetragsregelung aufzunehmen;

16. *nimmt Kenntnis* von der zunehmenden Häufigkeit und den steigenden Kosten von Ausnahmen von den Bestimmungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und ersucht den Generalsekretär, Maßnahmen zur Einschränkung solcher Ausnahmen zu treffen, eine Analyse der Trends bei der Anwendung von Ausnahmen vorzunehmen und spätestens auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung Vorschläge zur Verstärkung der Kontrollen auf diesem Gebiet vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Anwendung von Ausnahmen für die Kategorie der prominenten Personen zu überprüfen und im Rahmen des in Ziffer 16 erbetenen Berichts darüber Bericht zu erstatten;

18. *verweist* auf Ziffer 27 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁹ und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alle Vorschläge zur Förderung der Verwendung anderer Verkehrsmittel zu präzisieren;

19. *verweist außerdem* auf Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 65/268;

20. *beschließt*, dass die in dieser Resolution dargelegten Änderungen die für die Mitglieder der Organe und/oder Nebenorgane, Ausschüsse, Räte und Kommissionen der Vereinten Nationen derzeit geltenden Regelungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen und das Tagegeld unberührt lassen.

Resolution B

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 10. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/677/Add.2, Ziff. 6).

VII

Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. *verweist* auf ihre Resolution 67/257 vom 12. April 2013 und ihren Beschluss 67/551 vom 24. Dezember 2012;

2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung⁴¹ über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2012⁴²;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³ an

RESOLUTION 67/255

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 12. April 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/816, Ziff. 7).

67/255. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009, 65/247 vom 24. Dezember 2010 und 66/234 vom 24. Dezember 2011, ihren Beschluss 67/552 A vom 24. Dezember 2012 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

nach Behandlung der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁵,

⁴¹ A/C.5/67/3.

⁴² *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/67/30 und Corr.1).

⁴³ A/67/573.

⁴⁴ A/67/99 und Corr.1, A/67/171 und Corr.1, A/67/324 und Add.1, A/67/329 und Add.1 und A/67/306.

⁴⁵ A/67/545.